

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 B 2.03
OVG 12 A 1382/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Februar 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. R o t h k e g e l und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluss des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen vom
26. September 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss, in dem die Anträge auf Beiordnung eines Rechtsanwalts und die Zulassung der Berufung abgelehnt werden, nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dr. Säcker
lit

Dr. Rothkegel

Prof. Dr. Berlit